

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

Nachtrag vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 3. Februar 1998¹ werden wie folgt geändert:

Art. 1a Sachkundenachweis

¹ Der Sachkundenachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung² ist erforderlich für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat oder länger.

² Der Sachkundenachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkundenachweis oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht.

Art. 3 Abs. 3

³ Die Ferienpatente für Fliessgewässer werden nur für die Zeit vom ~~45~~¹ Mai bis 30. September abgegeben.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

¹ Für die Ausübung der Angelfischerei werden folgende Patentgebühren erhoben:

	Einheimische	Auswärtige
e. <u>Aufgehoben</u>		
<u>Setzangelschnur; Zusatzpatent zu a., c. oder d.</u>	50.–	50.–

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, werden folgende Patentgebühren erhoben:

	Fr.
<u>a. Fliessgewässer und Seen</u>	<u>200.–</u>
<u>b. Fliessgewässer</u>	<u>150.–</u>
<u>c. Seen</u>	<u>130.–</u>
<u>d. Lungerersee allein</u>	<u>100.–</u>

^{2,3} Zusätzlich zu den Patentgebühren wird ein Depot von Fr. 20.– für die Fischfangstatistik verlangt. Das Depot wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Ausführungsbestimmungen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 7 Abs. 3

³ Krebse und Fische, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen und behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

Art. 9 Abs. 1 und 6

¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur in den nachfolgend aufgeführten Seen oder Teilen von Seen erlaubt:

~~a. im Alpachersee vom 1. Juni bis 31. Oktober in verkrauteten Bereichen sowie an Stellen, wo andere natürliche oder künstliche Unterwasserhindernisse dominieren, bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer aus (innere Uferzone gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung³),~~

~~ba.~~ im Sarnersee und Lungenersee in verkrauteten Bereichen sowie an Stellen, wo andere natürliche oder künstliche Unterwasserhindernisse dominieren, bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer aus (innere Uferzone gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung),

~~eb.~~ im Sewenalpsee an Stellen, wo Wasserpflanzen dominieren,

~~ec.~~ im Wichelsee.

d. im Alpachersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978⁴ sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1994⁵.

⁶ Lebende Köderfische dürfen nur in der Mundregion befestigt werden. ~~An der Setzangelschnur und bei~~ Bei der Schleppfischerei dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden.

Art. 11 Bst. a und c

Die erlaubten Gerätschaften bei der Angelfischerei richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der kantonalen Fischereiverordnung. Zusätzlich gelten für folgende Gewässer besondere Bestimmungen:

a. Lungener- und Sarnersee (1. Januar bis 31. Dezember):

~~– Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit höchstens zwei Angelruten mit je einem künstlichen oder natürlichen Köder erlaubt.~~

~~– Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach erlaubt.~~

– Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker erlaubt.

– Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.

– Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.

~~– Die Setzangelschnur als (Zusatzpatent) darf höchstens als 100 m lange Leine mit höchstens 50 Angeln verwendet werden.~~

- Bei der Schleppfischerei mit ~~Einzelchnüren oder der Tiefseeschleike dürfen höchstens zwei Köder verwendet werden~~ Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind pro Boot maximal sechs Anbissstellen erlaubt. ~~Dabei sind lebende Köderfische verboten. Der Einsatz von Seehunden (Ob- und Unterwasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhundli erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf.~~ Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁶ zu kennzeichnen.

c. Alpnachersee (1. Januar bis 31. Dezember):

- Im Alpnachersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978⁷ sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1994⁸.
- Überdies ~~dürfen sind~~ bei der Schleppfischerei mit ~~Einzelchnüren oder der Tiefseeschleike höchstens zwei Köder verwendet werden~~ Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten pro Boot maximal sechs Anbissstellen erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (~~Ob- und Unterwasser~~) ist verboten. ~~Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhundli erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf.~~

Art. 13 Bst. g und h

Folgende Fanggeräte oder Fangmethoden sind generell verboten:

g. die Setzangelschnur,

gh. die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

Art. 16 Abs. 2, 4 und 5

² Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober ~~22.00~~23.00 – 04.00 Uhr;
- b. vom 1. November bis Ende Februar 20.00 – 06.00 Uhr.

⁴ Die Nachtfischerei auf Aale und Trütschen ist vom Ufer aus erlaubt, ~~ausgenommen im Alpnachersee in der Bucht bei der Einmündung der Sarneraa.~~

⁵ ~~Aufgehoben~~ Die Setzangelschnur darf nur von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr im See belassen werden.

Art. 17 Bst. a, d und e

In folgenden Bächen ist jegliches Fischen untersagt:

- a. ~~Aufgehoben~~ Foribach in Sarnen, von der Einmündung des Degerscheidbächlis (Foribachbrüggli) bis zur Einmündung in die Sarneraa;
- d. Fischpass und Entlastungsgerinne am Staudamm Wichelsee,
- e. Höllbach in Lungern.

II.

Dieser Nachtrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann:
Der Landschreiber:

¹ GDB 651.211

² [GDB 651.21](#)

³ SR 747.201.1 (Art. 53 Abs. 1)

⁴ [GDB 651.3](#)

⁵ [GDB 651.311](#)

⁶ Art. 31, SR 747.201.1

⁷ GDB 651.3

⁸ GDB 651.311

|
|